

Weitere Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

4. **Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind**, z. B.:
 - Umgang mit Motorkettensägen, Freischneidern, elektrischen Heckenscheren, Stampfern oder Rüttlern
5. **Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sind**, z. B. Tätigkeiten
 - mit Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-, Unkrautvernichtungs- und Desinfektionsmitteln, Düngern
 - mit Exposition gegenüber organischen Stäuben und gesundheitsschädlichen Pflanzen und Tieren (z. B. Ambrosia, Eichenprozessionsspinner)
 - mit asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten,
 - beim Betanken von Fahrzeugen
6. **Arbeiten, die zu einer Überbeanspruchung des Bewegungsapparates führen können**, z. B.:
 - Arbeiten, bei denen manuelles Heben und Bewegen von Lasten über 10 kg (Richtwert) erforderlich sind
 - Arbeiten, die eine andauernd ungünstige Körperhaltung erfordern (z. B. ständig stehend, gebeugt, gebückt oder über Kopf)
7. **Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten**
8. **Tätigkeiten bei Schachtarbeiten in Gräben, Gruben, Tunneln u. ä. Bauwerken, sofern ein Verbau zwingend vorgeschrieben ist**
9. **Arbeiten ohne Unterweisung und Erlaubnis**
10. **Alleinarbeit außer Sicht- und Rufweite fachkundiger Erwachsener**

Ansprechpartner/-innen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © kwasny221 - Fotolia.com

Juli 2016



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



Branchenspezifische Regelungen zum Praxislernen in der Sekundarstufe 1

- Schülerbetriebspraktikum -

in Gärtnereien, Baumschulen, Betrieben der Landschaftspflege und der Forstwirtschaft

Ergänzung zum Leitfaden



Allgemeine und spezielle Regelungen

Dieses Merkblatt **ergänzt den Leitfaden** „Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“. Der Leitfaden enthält grundlegende Forderungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)** für das Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum.

Allgemeine und spezielle Regelungen

1. **Verantwortlich** für die Einhaltung des JArbSchG im Praktikumsbetrieb ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die eine **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** durchgeführt wurde (§ 28a JArbSchG). Hierbei sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen. Werden im Einzelfall branchenspezifische Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit in Anspruch genommen, ist dies bei der Durchführung der Beurteilung zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu prüfen. Ergibt sich Änderungsbedarf, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.
3. Schülerinnen und Schüler dürfen **nicht mit gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden (§ 22 JArbSchG). Unter anderem sind Tätigkeiten verboten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen und mit sicherheits- und gesundheitsrelevanten Gefahren verbunden sind.
4. **Vor Beginn** des Praktikums und **bei jedem Wechsel** der Arbeitsbedingungen sind die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen **über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zur**

Weitere Regelungen

Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.

5. In der Gefährdungsbeurteilung festgelegte **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** sind vom Betrieb zur Verfügung zu stellen und von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zu benutzen. Je nach Art der Gefährdung können erforderlich sein:
 - Schutzkleidung, Schutzhandschuhe
 - Schutzschuhe/Schutzstiefel
 - ggf. Augenschutz/Gehörschutz
 - ggf. Knie- und Kopfschutz
 - Hautschutzmittel ggf. mit UV-Lichtschutz

Zur Vermeidung von Zecken- und Mückenstichen sollte im Freien lange, dichtanliegende Kleidung getragen werden. Zusätzlich können insektenabwehrende Mittel (Repellentien) eingesetzt werden.

6. Die allgemeinen **Arbeitszeitregelungen** nach dem JArbSchG sind dem Leitfaden zu entnehmen. Die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen sollte mit der Schule und den Eltern abgestimmt werden. Zu beachten sind die zeitlichen Einschränkungen bei einer Beschäftigung unmittelbar vor Schultagen (§ 14 Abs. 4 JArbSchG).

Für Jugendliche über 16 Jahre besteht die Möglichkeit, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr eingesetzt zu werden (§ 14 Abs. 2 JArbSchG).

Vom grundsätzlichen Verbot der Beschäftigung an Samstagen ist eine Tätigkeit in offenen Verkaufsstellen oder in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen (z. B. Gärtnereien) ausgenommen (§ 16 Abs. 2 JArbSchG).

Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

Sonn- und Feiertagsarbeit ist verboten (§§ 17 bis 18 JArbSchG).

7. Eine ausreichende **Aufsicht** durch fachkundige Erwachsene ist sicherzustellen.
Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

1. **Arbeiten mit Maschinen und Geräten oder Bedienen von technischen Anlagen, für die eine besondere Ausbildung erforderlich oder ein Mindestalter für das Bedienpersonal nach Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben ist**, z. B.:
 - Bedienen oder Führen von Flurförderzeugen, Hebezeugen, Land- und Forstmaschinen
 - Arbeiten mit jeder Art von Motorkettensägen, Freischneidern, elektrischen Heckenscheren, Holzspaltern, Zerkleinerungsmaschinen
 - Arbeiten mit Hochdruckreinigern und Drucksprühgeräten
2. **Arbeiten, die langjährige Erfahrungen und das Sicherheitsbewusstsein Erwachsener erfordern**, z. B.:
 - Baumfällarbeiten, Festlegen von Gefährdungsbereichen und Sicherungsmaßnahmen
 - Bedienen von Sonnensegeln, Belüftungsanlagen
3. **Arbeiten, bei denen witterungsbedingte Gefährdungen der Gesundheit auftreten**, z. B.:
 - Schülerinnen und Schüler dürfen bei im Freien auszuführenden Tätigkeiten mit witterungsbedingten Gefährdungen nur beschäftigt werden, wenn ihnen geeignete Wetterschutzbekleidung zur Verfügung gestellt wird (z. B. Wattejacke, Filzstiefel, Regenumhang).